

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, Nr. 50) in ihrer jeweils gültigen Fassung

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussicherung von:

Netzanschlussicherung		Preis netto	Netzanschlussicherung		Preis netto
3 x 25 A	(16 kW)	0,00 EUR	3 x 100 A	(62 kW)	960,00 EUR
3 x 35 A	(22 kW)	0,00 EUR	3 x 125 A	(78 kW)	1.440,00 EUR
3 x 50 A	(30 kW)	0,00 EUR	3 x 160 A	(100 kW)	2.100,00 EUR
3 x 63 A	(39 kW)	270,00 EUR	3 x 200 A	(125 kW)	2.850,00 EUR
3 x 80 A	(50 kW)	600,00 EUR	2x3x125 A	(156 kW)	3.780,00 EUR

Gemäß §11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussicherung ist der BKZ zu erfragen.

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hier-nach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

1.3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2. Netzanschlusskosten

2.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses nach Aufwand.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen eines bestehenden Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach Aufwand.

Der Netzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit.

Mit dem Abschluss des Netzanschlussvertrages erteilt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

Wird im Zuge der Herstellung des Hausanschlusses das Umklemmen des Baustromanschlusses notwendig, wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer diese Kosten nach Aufwand in Rechnung stellen.

2.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden.

Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem

Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

- **Mauerdurchbruch**
Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzuklären.
- **Tiefbauarbeiten**
Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten.
Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die o.g. Arbeiten sachgerecht und jeweils vollumfänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

Rückvergütung	Grundbetrag	Preis netto
laufender Meter auf dem Kundengrundstück	0,00 EUR	7,00 EUR
laufender Meter im öffentlichen Grund	0,00 EUR	0,00 EUR
Kernlochbohrung/Futterrohr		40,00 EUR

2.4 Hauseinführungen

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Ausgeführte Arbeiten	Preis netto
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer „bauseits“ beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	190,00 EUR

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.5 Veränderungen eines bestehenden Netzanschlusses (Kabel- und Freileitungsnetz)

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten (Aufmaß und Aufwand).

2.6 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten (Aufmaß und Aufwand).

2.7 Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse

Für die Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse gelten die nachfolgenden Preise.

	Preis netto
Liefern und Verlegen Mantelrohr nicht überbaubar	14,00 EUR/m
Liefern und Verlegen Mantelrohr überbaubar	21,00 EUR/m

2.8 Folgende Arbeiten werden nach Pauschalen abgerechnet

	Preis netto
vorübergehendes Isolieren der Freileitung (Montage/Demontage)	350,00 EUR
Austausch einer Hausanschlusssicherung	105,00 EUR

2.9 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, den ihm entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der dem Netzbetreiber aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht. Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den vom Netzbetreiber erstellten Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entstehen dem Netzbetreiber hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von 530,00 EUR für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

2.10 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Netto
z.B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Abschlussnehmer	255,00 EUR

3. Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant der Netzbetreiber in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von 95,00 EUR.

4. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

5. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

6. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß §3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

	Preis netto
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00 EUR
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	95,00 EUR
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	95,00 EUR
Bei Ausführung der Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	365,00 EUR

8. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Zählerwechsel

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z.B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von 95,00 EUR zu berechnen.

9. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

	Kosten netto
Für jede Mahnung sowie Verzugszinsen	5,00 EUR*
Für jeden Auftrag eines Beauftragten des Netzbetreibers	
auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung,	95,00 EUR*
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug ¹	46,00 EUR*
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ¹	61,00 EUR*
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung ¹	61,00 EUR
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	167,00 EUR

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 9) entstanden ist.

Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn Sie mit der Zahlung in Verzug kommen und es entstehen durch uns durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, können Sie zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

¹ Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

10. Sonstige Bestimmungen zum Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

11. Besondere Anforderungen an die Installation von Elektro-Speicherheizungsanlagen

Die Elektro-Speicherheizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) der SWA zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

Die Aufladung der Elektro-Speicherheizungsanlage erfolgt witterungs- und restwärmeabhängig. Dazu wird ein kundeneigenes Zentralsteuergerät benötigt.

12. Steuern und Abgaben

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die SWA behalten sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

13. Bauabzugssteuer

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

- 14. Gültigkeit**
Sämtliche genannten Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do 7:00-16:30 Uhr und Fr 7:00-12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale „Mahnung“.
- 15. Abschlagszahlung, Vorauszahlung**
Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 16. Rechnungsänderung**
Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale von 55,00 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 17. „Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“**
Hinweis auf die Schlichtungsstelle Energie
Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon 030 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- 18. Inkrafttreten**
Diese „Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen“ treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 19. Weitere Informationen**
Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Büro in der Jahnstraße 13, D-72213 Altensteig während der Öffnungszeiten (Mo-Mi 8.00-12.00 Uhr + 14.00-16.30 Uhr, Do 12.00-18.00 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr) oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer 07453 9461-400.
Sie erreichen uns auch per Fax 07453 9461-450 oder per E-Mail: stadtwerke@altensteig.de